

## **SCHARIA - Zusammenfassung in 18 Thesen**

### **These 1: Scharia und Islam**

Die Scharia ist Bestandteil des Islam und gehört zum Kernbereich des Islam. Sie wird auch als das "Herzstück" des Islam bezeichnet.

### **These 2: Das Wort "Scharia"**

Das Wort "Scharia" bedeutet wörtlich "Der Weg zur Tränke" (für Kamele) und im übertragenen Sinn "Der von Gott gebahnte Weg" (für die Menschen).

### **These 3: Scharia als umfassendes Normensystem (FB)**

Die Scharia umfasst die Summe aller Normen, die das Leben eines Muslim/einer Muslima von der Geburt bis zum Tod in religiöser, gesellschaftlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend regeln (Totalität der Scharia) und die sich zu ihrer Legitimation auf die Offenbarungen des Koran "als Wort Gottes" und auf das Leben Mohammeds als Vorbild berufen (Unfehlbarkeit und Absolutheit der Scharia).

### **These 4: Sanktionen der Scharia (FB)**

Die Sanktionen der Scharia richten sich primär danach, ob es sich um einen Verstoß gegen religiöse, soziale oder rechtliche Verhaltenspflichten handelt. Dementsprechend erfolgt die Sanktion bereits im Diesseits oder erst im Jenseits (Endgericht - Verbot der Doppelbestrafung?).

### **These 5: Kategorien der Handlungen (FB)**

Die Beurteilung der menschlichen Handlungen erfolgt nach der Pflichtenlehre (Ethik) der Scharia in fünf Kategorien: "geboten" - "empfohlen" - "erlaubt" - "missbilligt" - "verboten".

### **These 6: Rechtsgebiete der Scharia**

Die Scharia enthält Regelungen für folgende Rechtsgebiete:  
PersonenstandsR - EheR und FamilienR - ErbR - VertragsR - WirtschaftsR - GesellschaftsR - EigentumsR - StrafR und TalionsR - StaatsR und VerwaltungsR - FremdenR - VölkerR - Abgaben und fromme Stiftungen - ProzessR.

### **These 7: Rechtsquellen der Scharia (FB)**

Rechtsquellen der Scharia sind der Koran, die Hadithe, der Consensus und der Analogieschluss in dieser Reihenfolge. Koran und Hadithe sind primäre Quellen des Rechts, Consensus und Analogieschluss sekundäre Quellen (dienen der Auslegung der primären Quellen).

### **These 8: Normenhierarchie (FB)**

Jede Rechtsquelle muss den Vorrang der einzelnen Rechtsquelle innerhalb der Normenhierarchie beachten. Nachrangige Rechtsnormen kommen nur zur Anwendung, wenn vorrangige Rechtsnormen nicht bestehen (Lückenfüllung) oder diese unklar oder widersprüchlich (!) sind.

### **These 9: Rechtsschulen**

Im Islam der Frühzeit haben sich ab etwa 750 n.Chr. verschiedene Rechtsschulen bei den Sunniten entwickelt, von denen derzeit noch vier Schulen bestehen (Hanafiten, Malikiten, Schafiiten Hanbaliten). Bei den Schiiten bestehen derzeit drei Rechtsschulen (Imamiten vorherrschend, Zaiditen, Ismailiten).

**These 10: "Schließen des Tores"**

Im 11./12. Jahrhundert erfolgte das "Schließen des Tores" (der Rechtsfindung) bei den Sunniten ("Versteinerung des Islam"). Bei den Schiiten wurde das "Tor" nicht geschlossen.

**These 11: "Fatwa"**

Im Einzelfall kann zur Klärung einer strittigen Rechtsfrage eine "Fatwa" (ein Rechtsgutachten) von einer anerkannten Autorität der Scharia erlassen werden (Sunniten: Mufti oder Professor an einer Medrese; Schiiten: Mitglied des höheren Klerus, meist ein Ayatolla). Die Geltung hängt von der Anerkennung der Autorität ab und gilt bis zu ihrer förmlichen Aufhebung (Fall Rushdie).

**These 12: Das Wort "Hadith" (FB)**

Hadithe sind "Mitteilungen" über die Aussprüche und die Handlungen Mohammeds als Vorbild und "Gesandter Allahs". (4:80 "Wer dem Gesandten gehorcht, gehorcht Gott).

**These 13: Hadith-Sammlung (FB)**

Die Überlieferung der Hadithe erfolgte zunächst mündlich und etwa 850 n.Chr. bei den Sunniten in sechs Hadith-Sammlungen (Bukhari, Muslim, Abu Dawud, Tirmidhi, Nassai, Madha Sunan). Im 10. Jahrh. entstanden bei den Schiiten vier Sammlungen.

**These 14: Echtheit der Hadithe**

Die Echtheit der Hadithe erfolgt in vier Kategorien: "gesunde/starke" - "gute" - "schwache" - "gefälschte" (!). Die Einstufung richtet sich nach der Anzahl der Überlieferungsketten (beginnend mit einem "Zeitgenossen" Mohammeds als Ohrenzeuge oder Augenzeuge) und der Glaubwürdigkeit der Überlieferer; ferner muss die Überlieferungskette lückenlos sein.  
- Nach Goldziher (1890) "kein Dokument der Kindheitsgeschichte des Islam, sondern verschiedene Ansichten der späteren, untereinander heftig zerstrittenen Anhänger und Schulen".

**These 15: Die Bewertung von Taten**

Die Bewertung von Taten nach Nawawi (Hadith 37):

"Wer eine gute Tat vorhat, sie aber nicht ausführt, so schreibt sie Gott bei Sich als eine volle gute Tat an. Falls einer eine schlechte Tat vorhat, sie aber nicht ausführt, so schreibt sie Gott als eine volle gute Tat an. Falls er eine schlechte Tat vorhat und sie dann ausführt, so schreibt sie Gott bei Sich als eine einzige schlechte Tat an. Falls er aber eine gute Tat vorhat und sie dann ausführt, so schreibt sie Gott bei Sich als zehn gute Taten an und bis zum Siebenhundertfachen und bis zum Vielfachen darüber hinaus." (4:40, 6:60)

**These 16: Geltungsbereich der Scharia**

Bei den mehrheitlich muslimisch geprägten Staaten wird der Umfang der Geltung der Scharia unterschieden nach "Scharia-Staaten" - Mischsysteme - Säkulare Staaten.

**These 17: Scharia und Menschenrechte**

Die Scharia enthält keine ausdrücklichen Verpflichtungen des Staates gegenüber dem Bürger zur Beachtung von Grundrechten und Menschenrechten. Menschen haben daher nach der Scharia keinen Anspruch auf Einhaltung der Menschenrechte.

**These 18: Scharia und Grundgesetz**

In der Bundesrepublik gilt für alle Menschen allein das Grundgesetz als Verfassung sowie die Gesetze des Staates (säkulare Rechtsordnung). Regelungen der Scharia haben daher keine Rechtsgeltung. Bei der Auslegung und Anwendung der Gesetze ist im Einzelfall das Grundrecht der Religionsfreiheit nach Artikel 4 GG sowie das Diskriminierungsverbot nach Art. 3, Abs. 3 GG angemessen zu berücksichtigen.